

unterweger RECHTSANWALT**Dr. Josef Unterweger**

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. Februar 2018

GP/Parl-DSAG18 / u / 3C

Stellungnahme GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres) - Begutachtungsverfahren
GZ.: BMI-LR1200/0004-III/1/2018
Begutachtung, Stellungnahme GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa

Sehr geehrte Damen und Herren!

GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa erstattet zum genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

1. Zum Entwurf im Allgemeinen

Der Gesetzesentwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz-Inneres bezweckt die Anpassung von 28 Materiengesetzen an die Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung DSGVO) und der Richtlinie (EU) 2016/680 unter Berücksichtigung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (DSG). Die Bestrebungen zur Anpassung aktueller Datenschutzbestimmungen ist zu begrüßen. Festzuhalten ist aber, dass ein Datenschutz-Anpassungsgesetz keinesfalls zu einer

unterweger RECHTSANWALT

Senkung der Datenschutzstandards und zu einer Senkung der Betroffenenrechte führen darf. Dies wird aber beim vorliegenden Entwurf in mehreren Punkten gesehen.

1.1. Datenschutzniveau nicht erhöht

Insbesondere im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes finden sich Bestimmungen, welche ohne sachliche Rechtfertigung eine Senkung des Datenschutzniveaus bewirken und insbesondere die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen beeinträchtigen. Der generelle Ausschluss von Betroffenenrechten, insbesondere des Auskunftsrechtes und des Widerspruchsrechtes senken das Niveau des Datenschutzes deutlich. Der Entfall von Protokollierungspflichten führt zur Nichtnachvollziehbarkeit von Vorgängen und verunmöglicht das Aufdecken von Missbrauch und Fehlverhalten. Dies widerspricht den Interessen der Rechtssicherheit und der Aufrechterhaltung eines gebotenen Datenschutzniveaus.

1.2. Ausschluss des Widerspruchsrechtes

Das Widerspruchsrecht des Art. 21 DSGVO wird in einer Vielzahl von Gesetzen gänzlich ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere das Melde-, Pass-, Vereins-, Waffen-, Zivildienst-, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)-Verfahrensgesetz.

Begründet werden diese generellen pauschalen Einschränkungen des Widerspruchsrechtes mit öffentlichen Interesse, der Befürchtung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes oder der Befürchtung der Erhöhung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes. Fakten, welche diese Behauptungen stützen könnten, können regelmäßig nicht gegeben werden. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des Art. 23 DSGVO unterbleibt regelmäßig. Der gänzliche Ausschluss des Widerspruchsrechtes durch den Entwurf ist unbegründet, unverhältnismäßig und verstößt gegen Unionsrecht.

1.3. Ausschluss des Auskunftsrechtes

Das BFA-Verfahrensgesetz sieht in § 23 Abs. 4 einen Ausschluss vom Informationsrecht der Betroffenen vor. Die Bestimmung ist unbestimmt, obwohl sie in die unionsrechtlich geschützten Rechte der Betroffenen eingreift.

1.4. Ausschluss der Betroffenenrechte

Bei der Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken werden die wichtigsten Betroffenenrechte nach der DSGVO ausgeschlossen. Dies ist überschießend. Es werden keine Verarbeitungen genannt, die den unbestimmten Begriffen entsprechen. Es werden auch keine Zwecke genannt, welche ein überwiegendes öffentliches Interesse definieren. Der generelle Ausschluss der Betroffenenrechte ist unverhältnismäßig.

unterweger RECHTSANWALT

1.5. Entfall der Protokollierungspflicht

Automatisierte Abfragen nach dem Sicherheitspolizeigesetz sollen ohne Protokollierung des konkreten Organwalters, der auf die Daten zugreift, möglich sein. Weiters soll nicht Protokolliert werden, an wen und zu welchem Zweck die auf diese Weise gewonnenen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Damit wird Grundrechtsschutz für die Betroffenen verunmöglich.

Nur durch eine lückenlose, vollständige und detaillierte Protokollierung ist es den Betroffenen möglich, ihre Rechtsschutzinteressen durchzusetzen. Missbrauch von Daten kann nicht dadurch entgegengetreten werden, dass die Protokollierung des konkreten Organwalters, der auf die Daten zugreift und die Daten übermittelt, unterbleibt.

Es ist notwendig, sowohl die Identitäten des übermittelnden Organwalters, auch jene des Empfängers sowie den Übermittlungszweck zu erfassen und zu protokollieren.

Nachdem eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Organisationsstruktur des gemeinsamen verantwortlichen vorgesehen ist, sind auch diesbezügliche Protokollierungen vorzusehen.

1.6. Verkürzung der Aufbewahrungspflicht für Protokolldaten

Die erläuternden Bemerkungen vermeinen, dass durch die Verkürzung der Aufbewahrungszeit ein intensiverer Datenschutz erreicht werde. Das ist unrichtig.

Die Protokollierungsdaten sind nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schützen. Die Pflicht zur Protokollierung von durchgeföhrten Verarbeitungsvorgängen schützt die betroffenen Personen. Die Protokollierungspflicht entspricht dem Transparenzgebot des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Führung von Protokollen entspricht auch der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO. Verarbeitungsvorgänge sind solcherart festzuhalten. Die Löschung von Verarbeitungsverzeichnissen verunmöglich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu kontrollieren. Missbrauchsfälle können nicht aufgedeckt werden. Betroffene können erfolgte Rechtsverletzungen nicht durchsetzen. Aufgrund der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verjährungsvorschriften ist vorzusehen, dass die Protokolldateien zumindest für die Dauer der Verjährungsfristen aufbewahrt werden. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Vernichtung der Verarbeitungsverzeichnisse auch dazu führt, dass die Republik die Rechtmäßigkeit von Vorgängen nicht mehr nachweisen kann. Dies kann nicht im öffentlichen Interesse liegen.

1.7. Absehen von der Protokollierung der Organwalter bei automatisierten Abfragen

Der Entwurf sieht vor, dass die Protokollierung von Organwaltern, welche personenbezogene Daten abfragen, „nicht erforderlich“ sei. Damit wird aber die Verfolgung von Missbrauchsfällen ebenso verunmöglich, wie die Durchsetzung von Rechtsschutzinteressen Betroffener.

1.8. Absehen von der Protokollierung bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten

Der Entfall der Protokollierungspflicht verunmöglicht eine spätere Identifizierung jenes Organwalters, welcher betroffene personenbezogene Daten weitergegeben hat. Dies verunmöglicht einen praktischen Grundrechtschutz. Einschränkungen der Protokollierungspflicht betreffend die Übermittlung von personenbezogenen Daten, wie sie der Entwurf vorsieht, sind abzulehnen.

1.9. Beschränkung der Pflichten gemeinsamer Verantwortlicher bei Betroffenenrechten

Der Entwurf sieht vor, dass die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene Daten obliegen sollen, welche im Zusammenhang mit Verfahren oder Maßnahmen stehen, die vom Verantwortlichen geführt oder gesetzt wurden. Diese Vorgangsweise widerspricht unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 26 Abs. 3 DSGVO. Betroffene können ihre Recht gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

Demgegenüber überlässt es der Entwurf den Betroffenen, den jeweils zuständigen Verantwortlichen zu ermitteln. Nach den Vorstellungen des Entwurfes soll der Betroffene von einem unzuständigen Verantwortlichen an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen sein. Eine sanktionsbewährte Fristsetzung dieser Obliegenheit des unzuständigen Verantwortlichen ist nicht normiert. Eine Begründung für diese Beschränkung der Betroffenenrechte wird nicht angeführt. Entsprechende Bestimmungen finden sich insbesondere in den §§ 26 Abs. 2 BVA-VG, 104 Abs. 2 FBG, § 36 Abs. 2 NAG, § 8 Abs. 4 GVG-B 2005, § 56a Abs. 1 StbG, § 16 Abs. 2 MeldeG, § 44 Abs. 1a PersonenstandsG, § 55 Abs. 1a WaffG.

2. Zur Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

2.1. § 51 Abs. 1 SPG sieht in der vorliegenden Fassung vor „die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 39 DSG ist zulässig soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich ist;“ (§ 51 Abs. 1 SPG).

Bisher hatten die Sicherheitsbehörden beim Verwenden, Verarbeiten und Übermitteln personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Beim Verwenden sensibler und strafrechtlich relevanter Daten hatten sie Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen (§ 51 Abs. 1 SPG alt).

Die in § 39 DSG definierten Daten sind jedoch keine strafrechtlich relevanten

unterweger RECHTSANWALT

Daten. Eine Begründung für diese Änderung der Datenkategorien fehlt. Die Ausweitung der zulässig verarbeitbaren Daten führt zu einer Senkung des Datenschutzniveaus. Diese Senkung ist unbegründet und widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes sowie des Unionsrechtes.

2.2. Der neue vorgeschlagene § 51 Abs. 1 SPG verpflichtet die Sicherheitsbehörden „angemessen Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.“

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 1 SPG. Nicht übersehen werden darf aber, dass zwischenzeitlich eine Erhöhung des Sicherheitsstandards im Datenschutzbereich notwendig und normiert ist. So hat etwa die DSGVO im Abschnitt 2 Bestimmungen zur Sicherheit personenbezogener Daten eingeführt. Die Sicherheit der Verarbeitung wird in Art. 32 DSGVO durch demonstrative Aufzählung von Schutzmaßnahmen charakterisiert. Der Verweis des § 51 Abs. 1 SPG auf „angemessene Vorkehrungen“ entspricht nicht den unionsrechtlichen Mindestanforderungen für den Datenschutz.

2.3. § 51 Abs. 3 SPG setzt den Bundesminister für Inneres als Auftragsdatenverarbeiter fest. Dabei werden die Schutzstandards des § 48 DSG nicht erfüllt. § 48 Abs. 2 DSG ermöglicht die Einschaltung weiterer Auftragsverarbeiter nur durch bei gesonderter schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen. § 51 Ab. 3 SPG sieht die Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung „nach Erteilung einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung des Verantwortlichen“ vor.

Der Entwurf begründet dieses Vorgehen mit dem in Richtlinie (EU) 2016/680 eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum. Übersehen wird aber, dass in Art. 22 die Zulässigkeit einer solchen Beauftragung daran knüpft, dass der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen Änderungen Einspruch zu erheben.

Art. 22 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/680 lautet:

„Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass der Auftragsverarbeiter keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder gegen allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch nimmt. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der Auftraggeber den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.“

Demgegenüber lautet der vorgeschlagene § 51 Abs. 3 Satz 3 SPG:

„In diesem Fall obliegt es dem Auftragsverarbeiter, den Verantwortlichen über jede beabsichtigte wesentliche Änderung zu unterrichten.“

Der Entwurf kann sich nicht auf Art. 22 Richtlinie (EU) 2016/680 berufen, weil der Verantwortliche im Entwurf nicht das Recht hat „gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben“.

Darüber hinaus ist der Verstoß gegen die Obliegenheit (§ 51 Abs. 3 SPG neu) sanktionslos.

Hinzuzufügen ist, dass den zusätzlichen Auftragsverarbeitern die Verpflichtungen gemäß Art. 28 DSGVO nicht überbunden werden.

Der vorgeschlagene § 51 Abs. 1 SPG führt zu einer bedeutenden Senkung des Datenschutzniveaus. Die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind nicht gewahrt. Unionsrechtliche Bedenken sprechen gegen die Einführung dieser Bestimmung.

2.4. Zu § 53a Abs. 5a SPG ist zu sagen, dass bisher das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Auftragsdatenverarbeiter zuständig war. Im Entwurf wird das Bundesministerium für Inneres als Auftragsdatenverarbeiter definiert. Die erläuternden Bemerkungen führen an, dass es zu keinen „tatsächlichen Änderungen“ gekommen sei. Das ist falsch.

2.5. Der Entfall der Protokollierungen der Organwälter bei automatisierten Anfrage nach § 63 Abs. 3 SPG ist unsachlich.

Art. 25 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680 verweist darauf, dass die Protokollierung erfolgt.

Art. 25 Richtlinie (EU) 2016/680 lautet in Abs. 1:

„Die Mitgliedsstaaten sehen vor, dass in automatisierten Verarbeitungssystemen zumindest die folgenden Verarbeitungsvorgänge protokolliert werden: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und soweit wie möglich die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers solcher personenbezogener Daten festzustellen.“

Die Zuordnung der Abfrage zu einem bestimmten Organwälter ist bei allen automatisierten Abfragen Standard. Die Ansicht in den erläuternden Bemerkungen, eine solche Zuordnung sei „bei automatisierten Abfragen auch weiterhin nicht erforderlich“ ist unbegründet und unsachlich. In Wahrheit wurden unberechtigte Abfragen im Bereich des Innenministeriums von unberechtigten Personen vor nicht allzu langer Zeit durchgeführt. Aufgrund dieser rezenten Missbrauchsfälle ergibt sich die Notwendigkeit einer Identifizierung der Organwälter zumindest im Sinne des Art. 25 Richtlinie (EU) 2016/680.

unterweger RECHTSANWALT

3. Zur Änderung des Meldegesetzes 1991

3.1. § 14 Abs. 1 MeldeG

Die Meldebehörden sollen nach dem Entwurf ermächtigt werden, Meldedaten „mit Hinweisen auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verknüpfen.“

Das ist überschießend.

Durch die Anzahl und der Art. behördlicher Verfahren wird es in Zukunft möglich sein, aktive BürgerInnen zu selektieren. Aus der Art. der Verwaltungsverfahren können Rückschlüsse zur politischen Ausrichtung der BürgerInnen getroffen werden. Bei bestimmten Verwaltungsverfahren ist es sogar möglich, auf die Gesundheitsdaten der Betroffenen zu schließen.

Der Entwurf sieht in § 14 Abs. 1 Satz 2 vor:

„Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.“

Das ist unzulässig. Die Auswahlkriterien in Verwaltungsverfahren können Rückschlüsse auf Gesundheitsdaten, Eigentumsverhältnisse und politische Ausrichtung ermöglichen. Verwaltungsverfahren, die mit einem religiösen Bekenntnis verknüpft sind, können auf diese Weise zur Selektion der Betroffenen führen – auch wenn nicht direkt nach dem Religionsbekenntnis selektiert wird.

3.2. § 16b Abs. 5 MeldeG

Der Entwurf sieht in § 16b Abs. 5 vor:

„Soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden, kommen den Betroffenen die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.“

Die Betroffenen sollen gemäß dem Entwurf von Art. 15 (Auskunftsrecht), Art. 16 (Berichtigung, Löschung), Art. 18 (Verarbeitung der Einschränkung) und Art. 21 (Widerspruchsrecht) der DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen historischen oder statistischen Zwecken ausgeschlossen werden.

Der generelle Ausschluss der Betroffenenrechte ist überschießend.

Art. 89 Abs. 2 DSGVO ermöglicht den Ausschluss von Betroffenenrechten. Voraussetzung ist allerdings, dass Verarbeitungen benannt werden, bei denen die Ausübung der Betroffenenrechte „voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen“ würde. Statt diesem generellen Ausschluss der Betroffenenrechte sollte in Entsprechung mit Art. 89 Abs. 2 DSGVO klargestellt werden, bei welchen Maßnahmen und welchen Verarbeitungen die Ausübung der Betroffenenrechte eine Zweckvereitlung

unterweger RECHTSANWALT

bewirken würde und weiters Kriterien festlegen, welche wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und daher eine Einschränkung der Betroffenenrechte ausgewogen und zulässig ist.

3.3. § 16 Abs. 2 MeldeG

Die Erfüllung der Betroffenenrechte „obliegt jedem Verantwortlichen“ (§ 16 Abs. 2 MeldeG). Von einem unzuständigen Verantwortlichen „ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen“ (§ 16 Abs. 2 MeldeG). Die Verweisung an den zuständigen Verpflichteten ist an eine Frist und eine Sanktion zu knüpfen.

3.4. § 16 Abs. 8 MeldeG

§ 16 Abs. 8 MeldeG lautet im Entwurf:

„Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.“

Der generelle Ausschluss des Widerspruchsrechtes ist überschießend. Art. 23 DSGVO verlangt bei der Einschränkung von Betroffenenrechten die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein vollständiger Rechtsausschluss ist unverhältnismäßig, da gelindere Maßnahmen genügen, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Die erläuternden Bemerkungen äußern Besorgnis vor einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Festzuhalten ist auch, dass konkrete Hinweise auf einen solchen beträchtlichen Verwaltungsaufwand nicht vorliegen. Es gibt schlicht keine Anhaltspunkte dafür, dass das Widerspruchsrecht exzessiv oder unverhältnismäßig in Gebrauch genommen würde. Damit fehlt aber auch jede Begründung für den generellen Ausschluss des Widerspruchsrechtes.

Hinzuweisen ist auch auf eine Wertungsdiskrepanz innerhalb des Gesetzes. Eine Auskunftssperre nach § 18 Abs. 2 MeldeG kann beantragt werden, wenn „ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird“. Das Gesetz ermöglicht eine Auskunftssperre bei bloßer Glaubhaftmachung schutzwürdiger Interessen. Gleichzeitig will der Entwurf das Widerspruchsrecht zur Gänze eliminieren und jede Einzelfallprüfung verunmöglichen. Das ist unverhältnismäßig.

4. Zur Änderung des Passgesetzes 1992

In der vorgeschlagenen Fassung lautet § 22b Abs. 6 Passgesetz wie folgt:

„Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.“ Eine Beschränkung nach Art. 23 DSGVO verlangt die Verhältnismäßigkeit bei der Beschränkung von Betroffenenrechten. Ein vollständiger genereller Rechtsausschluss ist überschießend.

unterweger RECHTSANWALT

Gelindere Mittel, nämlich eine Einzelfallprüfung, können das Ziel des Gesetzes ebenfalls erreichen.

Die erläuternden Bemerkungen befürchten einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Hier sei darauf verwiesen, dass nicht die Betroffenen für die Verwaltung da sind, sondern die Verwaltung für die Betroffenen. Wenn die Einhaltung der Grund- und Freiheitsrechte Verwaltungsaufwand bedeutet, dann ist dieser eben zu leisten. Das Argument in den erläuternden Bemerkungen geht in die Leere.

Die erläuternden Bemerkungen geben keine Hinweise darauf, aus welchen Gründen eine exzessive, überschießende oder unverhältnismäßige Inanspruchnahme des Widerspruchrechtes zu befürchten sei. Der Ausschluss des Widerspruchsrechtes ist unbegründet. Der generelle Ausschluss des Widerspruchsrechtes ist auch unverhältnismäßig.

5. Zur Änderung des Personenstandsgesetzes 2013

5.1. Der Entwurf lautet in § 11 Abs. 4:

„Soweit auch das Religionsbekenntnis von sich aus bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.“

Diese Formulierung ist zu verdeutlichen. Es kann nur darum gehen, dass die Betroffenen „von sich aus“ das Religionsbekenntnis bekanntgeben.

Dementsprechend ist § 11 Abs. 4 zu ergänzen.

5.2. § 44 Abs. 1a Personenstandsgesetz ist mit einer sanktionsbewährten Frist zu versehen.

Die Erfüllung der Betroffenenrechte „obliegt jedem Verantwortlichen“ (§ 44 Abs. 1a Personenstandsgesetz). Von einem unzuständigen Verantwortlichen „ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen“ (§ 44 Abs. 1a Personenstandsgesetz). Die Verweisung an den zuständigen Verpflichteten ist an eine Frist und eine Sanktion zu knüpfen.

5.3. § 48 Abs. 4a Personenstandsgesetz ist unbestimmt

§ 48 Abs. 4a Personenstandsgesetz lautet auszugsweise:

„Dem Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien sind Daten zu [...] übermitteln, um diese [...] im Bedarfsfall für die jeweiligen Verantwortlichen zu aktualisieren.“

Diese Norm ist unbestimmt. Es ist zu konkretisieren, welche Bedarfsfälle das Gesetz vorsieht. Es ist nicht erkennbar, welche Fälle der Gesetzgeber als „Bedarfsfall“ ansieht.

unterweger RECHTSANWALT

5.4. § 52 Abs. 4a Personenstandsgesetz schließt Betroffenenrechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO aus, soweit „personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden.“

Der generelle Ausschluss der Betroffenenrechte ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist überschießend.
Es gilt hier das zu § 16b Abs. 5 Meldegesetz gesagte.

6. Zur Änderung des Vereinsgesetz 2002, des Waffengesetz 1996, des Zivildienstgesetz, des BFA-Verfahrensgesetz

Der generelle Ausschluss des Widerspruchsrechtes nach Art. 21 DSGVO für die Betroffenen in § 18 Abs. 4 Vereinsgesetz, § 54 Abs. 2a WaffG, § 57a Abs. 7 ZivildienstG, § 23 Abs. 3 BFA-VerfahrensG sind unbegründet und unverhältnismäßig. Der generelle Ausschluss der Betroffenenrechte verstößt gegen das in Art. 23 DSGVO normierte Verhältnismäßigkeitsprinzip.

7. Zur Änderung des Vereinsgesetz 2002

In § 18 Abs. 1a Vereinsgesetz ist zur Namhaftmachung des zuständigen Verantwortlichen eine sanktionsbewährte Fristsetzung einzufügen.

8. Zur Änderung des Waffengesetz 1996

In § 55 Abs. 1a WaffG ist eine sanktionsbewährte Fristsetzung zur Namhaftmachung des zuständigen Verantwortlichen einzufügen.

9. Zur Änderung des Zivildienstgesetz

§ 57a ZivildienstG führt einen Katalog von zu verarbeitenden Daten ein.

In § 57a Abs. 6 wird die Aufbewahrungsfrist für Protokolldateien auf 2 Jahre beschränkt.

Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in § 57a Abs. 7 ZivildienstG ausgeschlossen.

Der Datenverarbeitungskatalog nach § 57a ZivildienstG ist überschießend und entspricht nicht dem Grundsatz der Datenminimierung des Art. 5 DSGVO. Der generelle Ausschluss des Widerspruchsrechtes ist unverhältnismäßig und nicht zulässig. Er ist überdies nicht begründet.

unterweger RECHTSANWALT**10. Zur Änderung des BFA-Verfahrensgesetz**

- 10.1. § 23 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz ist unbestimmt. Der Entwurf schließt das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO generell und ausnahmslos aus. „Darüber ist der Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BFA-Verfahrensgesetz). Es ist nicht ersichtlich, was der Gesetzgeber mit „in geeigneter Weise meint“. Diese Bestimmung widerspricht dem Legalitätsprinzip und dem Determinierungsgebot. Dies ist umso wesentlicher, weil gleichzeitig ein genereller Ausschluss des Widerspruchsrechtes erfolgt.
- 10.2. § 23 Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz ist unbestimmt. Das Gesetz hält fest, dass eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO zu unterbleiben hat, wenn dies zum Schutz nationaler oder öffentlicher Interessen „notwendig und verhältnismäßig ist“.
- Eine Determinierung der unbestimmten Gesetzesbegriffe in § 23 Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz wird nicht vorgenommen. Die unbestimmten Gesetzesbegriffe sind zu determinieren, zumindest mit beispielsweiser Aufzählung klarzustellen. Dies trifft insbesondere auf die Begriffe zu: Sonstige überwiegende öffentliche Interessen, notwendig, verhältnismäßig.
- 10.3. § 23 Abs. 5 BFA-Verfahrensgesetz schließt das Informationsrecht der Betroffenen aus, wenn diese Information „den in Abs. 4 genannten Zwecken zuwiderlaufen würde“. Nachdem § 23 Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz unbestimmt ist, ist ebenfalls unbestimmt, wann eine Information der Betroffenen unterbleiben kann. Dieser Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen setzt aber voraus, dass er verhältnismäßig ist und dass eine sachliche Begründung vorliegt. Dies trifft aber nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger
Für GREENPEACE in Zentral- und Osteuropa